

STRAFANZEIGE zuhanden der Schweizer Bundesanwaltschaft**gegen Bundesrat Ignazio Cassis**

und **weitere mutmassliche, noch unbestimmte Haupt- oder Mittäter** (Deliktsbeteiligung)

- Bundesräte (illegales bandenmässiges Wirken im verhängnisvollen Kollegium)
- Mitglieder der Bundesversammlung (Volks- und Standesvertreter als Oberaufsicht)
- Mitwirkende Behörden, subventionierte Medien, Lobbyisten und Ausführende

wegen konkretem **Verdacht der schwerwiegenden Widerhandlung gegen**

- unsere für alle verbindliche verfassungsmässige Ordnung
- mehrere Strafgesetze (Offizialdelikte)
- den persönlichen Amtseid
- Völkerrecht
- Nürnberger-Kodex

Strafrechtsrelevante öffentliche AUSSAGEN (wörtliche Video-Abschrift siehe Seite 11)

In der SRF-ARENA am 7.01.2022 erklärte Bundes-Präsident Cassis auf eine entsprechende Frage von Moderator Sandro Brotz der Schweizer Bevölkerung (wiederholt stotternd, jedoch bestimmt):

Ja das ist normal, einer der mit einem Autounfall stirbt und Corona-positiv ist, ist ein «Corona-Toter». **Das hängt von der Definition ab, die man weltweit festgelegt hat und die überall gelten muss.**

Ob die absolute Zahl richtig, oder fast richtig sei, komme gar nicht drauf an, wichtig sei der Verlauf. Das hat immer eine Fehler-Marche in jeder Aufzählung. Sie müssen ja zum Zählen irgendwie eine Fall-Definition haben.

Aber das hat gar nicht die Schweiz gemacht, sondern die WHO, damit wir alle gleich zählen.

Unrichtiger SACHVERHALT und falsche RECHTSANWENDUNG für FREMDE INTERESSEN

Diese unmissverständliche Aussage zeigt auf, dass offensichtlich systematisch «Totenscheine» falsch ausgestellt wurden (mutmasslich **Urkunden-Fälschung**) auf **Anordnung der WHO**, die sich gegenüber wirtschaftlichen Interessen nicht abgrenzt und als globale NGO keine Verantwortung übernimmt.

Damit hat Cassis eine **behördliche Praxis bestätigt und verteidigt, welche offensichtlich vorsätzlich gegen die Wahrheitspflicht, sowie gegen mehrere Rechtsgrundsätze und Strafgesetze handelt.**

Dabei ist er aufgrund seiner behördlichen Stellung und der Amtseid-Garantie zwingend **verpflichtet**, genau **solches Unrecht zu verhindern oder bereits bei Verdacht zur Anzeige zu bringen!**

Denn diese falsch definierten Todeszahlen aufgrund von falschen Testmethoden beeinflussten u.a. erheblich die politisch verordneten (willkürlichen) Massnahmen ohne Sach- und Wahrheitsgehalt, welche zu riesigen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und gesundheitlichen Schäden führten, auf vielfältige Kosten z. L. der hiesigen Bevölkerung und zum Nutzen von wenigen fremden Interessen.

DRINGLICHKEIT / RECHTS-HINWEIS

Aufgrund der riesigen aktuellen und voraussichtlichen Schäden, welche diese verfassungswidrige Amtstätigkeit verursacht, ist eine sofortige Behandlung dieser Strafanzeige zwingend erforderlich.

Ich mache hierzu vorsorglich darauf aufmerksam, dass die Untersuchung zur Wahrheitsfindung und **korrekten Rechtsanwendung nicht durch Formalismus behindert oder verhindert werden darf.**

Denn diese eindeutigen Hinweise zu Straftaten machen **eine unmittelbare Untersuchung nötig!** Jede Behinderung zur Aufklärung (Täterschutz) begünstigt weiteren Betrug und Schäden aller Art. Wer Beschuldigte oder sich mit angeblicher Immunität schützt, kann sich ebenfalls strafbar machen.

Die Legalität und **das Wirken der WHO**, resp. **Hörigkeit des Bundesrates und Bundesversammlung** sind **auf Vereinbarkeit mit unserer Verfassung, dem Strafgesetz und dem Völkerrecht zu prüfen.** **Für alle Schweizer Behörden gilt: «Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht.»!**

Herr Cassis muss bei seinem offensichtlich verräterischen Wirken sofort gestoppt werden. Es gibt keine direkt-demokratische Volkszustimmung zur Änderung oder Einschränkung des 1. und 2. Titels oder zu den Titeln 3 - 6 unserer Verfassung, insbesondere nicht zur **bedingungslosen Unterwerfung unter willkürliche Regeln der WHO** und anderer NGO's. Hingegen gibt es **fragwürdige bis illegale Vorrechts-Abkommen**, mit denen der Bundesrat das **Personal von NGO's einseitig begünstigt** hat.

Die Legitimität und Legalität aller betroffener Schweizer Behörden ist gemäss den per 1. Jan. 2023 verbindlichen Hinweisen durch SIPS (Stopp der illegalen Privatisierung des Staates) zu belegen.

Aufgrund der sträflichen amtlichen Defizite gegenüber unseren für alle verbindlichen Rechten, Pflichten und Gesetzen **ermächtige ich mich gemäss BV Art. 6 und weiteren** (Notwehr etc. zur **Sicherung meiner/unserer Grundrechte**), dieser vielfältig willkürlich und daher eindeutig illegal handelnden Staatsorganisation meine Unterstützung zu verweigern, **bis die verfassungsmässige Ordnung wieder hergestellt ist.** Denn jede Unterstützung von kriminellen Handeln ist verboten.

Dies betrifft insbesondere die **allgemeinen Bestimmungen** mit Art. 5, Art. 5a (Subsidiarität), Art. 3 (Kantons-Souveränität) und Art. 2/1 (Schutz-Zweck), sowie **die Gewährleistung aller Grundrechte.** Jedes Diktat durch die WHO oder deren Unterwerfung werte ich als **völkerrechtswidrigen Angriff.**

Meine Anzeige ist Bürgerpflicht, zwecks sofortiger Herstellung der verfassungsmässigen Ordnung. (analog BV Art. 6 und weitere i. V. m. StGB Art. 11 «Unterlassung» und Art. 302 StPO «Anzeigepflicht»)

Dazu stehen notfallmässig folgende Korrektur-Prioritäten an:

Stopp des *3 Phasen-Staatsstreich* und sofortige Bindung an AMTSEID, VERFASSUNG und GESETZE

- **1992 in Rio: Illegale «Unterwerfung» zur heutigen zentralistischen Praxis der AGENDA 2030**
- **Schleichende Privatisierung des Staatswesens** (gemäss Hinweisen von www.hot-sips.com)
- Verfassungswidrig illegale Vorrechts-Begünstigungen für das «Personal» der globalen NGO's
- **Unnötig willkürlicher «Notstand»-Putsch vom 16.03.2022 «mittels» Art. 258 u.w. des StGB**

Siehe auch meine teils amtlich erfassten Anstrengungen für unsere verfassungsmässige Ordnung:

- Konkrete Forderung per *Mail vom 03.06.2020 an alle Mitglieder der Bundesversammlung.
- Unzählige öffentliche Aktivitäten zur **Verteidigung unserer verfassungsmässigen Ordnung.**

Jede indirekt verordnete «politische Korrektheit» gemäss Ideologie der AGENDA 2030 ist nötigend. **Wir haben ein per Amtseid garantiertes Recht auf eine korrekte Politik gemäss unserer Verfassung!**

SACHVERHALTS-BEWEISE

Bei der Strafbarkeit von behördlichem Handeln gegen unsere Verfassung und Gesetze, also zulasten des Schweizer Souverän und der Bewohner als Staatsbürger, ist u. a. auch zu berücksichtigen, dass die für diesen «Notstand»/Notrecht (mit den willkürlichen Grundrechts-Einschränkungen) zwingend erforderlichen **Sachverhalts-Beweise bezüglich Epidemie, einem Virus Covid-19, PCR- und andere Tests** und **Notwendigkeit für alle schädlichen Massnahmen** niemals erbracht wurden, trotz unzähligen konkreten Anfragen, öffentlichen Aufforderungen und formellen Verfahrens-Anträgen.

Ebenso fanden viele konkrete Beweisanträge für die **amtliche Legitimation** durch **korrekte Amtseide** (nach Gesetz!), oder gemäss **Aufdeckung von SIPS** über die illegale Amtstätigkeit, kein Gehör.

Diese Verweigerung entzieht nicht nur die Grundlage der Rechtmässigkeit für **staatliches Handeln** (BV Art. 5 u. w.), es macht dieses oft mittels Schreckung und Nötigung zum willkürlichen Glaubenszwang und somit zu weiterer summierter Rechtswidrigkeit (nach Strafgesetz bis zum PMT-Gesetz).

Bundesrat Cassis und alle weiteren rechtsanwendenden Behörden sind zu allen diesen Beweisen und zum Wohl und Schutz der Schweizer Bürger verpflichtet, nicht zur verräterischen Umsetzung eines völkerrechtswidrigen, kriegerischen und schädlichen **WHO-Terrors!**

Präsidentiale NEUJAHRS-ANSPRACHEN von 2022 und 2023

mit offensichtlicher **Vortäuschung einer ordentlichen verfassungsmässigen Ordnung**

CASSIS für 2022

Bundespräsident Cassis erwähnte wiederholt **die Folgen der Pandemie, bleibt aber den Beweis für diese und damit die wahren Gründe für die schädlichen Folgen dieser sträflichen Politik schuldig.** Seine Sprüche vom angeblichen «nicht spalten», zum bundesrätlichen Zuhören, das unter Masken verdeckte Lachen, andere Meinungen akzeptieren, nationalen Zusammenhalt und **«gemeinsam sind wir die Schweiz»** sind **blanker Hohn** für alle selbstdenkenden, eigenverantwortlich handelnden und deshalb zuhauf diskriminierten und willkürlich sanktionierten Menschen.

Der Bundesrat versteht unsere Sorgen und Ängste offenbar nicht. Ebenso wenig **«orientiert er sich bei seinen Entscheiden immer am Gesamt-Interesse der Schweiz und ihrer Bevölkerung»**. Denn nur eine Woche nach dieser Heuchelei **unterstellte Cassis die Schweiz schon wieder dem WHO-Diktat.** Und für uns Menschen geht es nicht darum, **«den ewigen Kampf gegen Viren und Pandemien»** mit Geduld und gemeinsam zu gewinnen, sondern vielmehr **um den Mut und die Pflichterfüllung, die eigenen Behörden zur Wahrheit und zum für alle verbindlichen Recht zu zwingen.**

BERSET für 2023

Und jetzt lieferte auch Bundespräsident Berset ein übel beschönigendes postfaktisches Konzentrat und missbrauchte dazu den Wert und Geist unserer Verfassung bereits zu Beginn des Jubiläumsjahrs. Es bleibt uns deshalb nur, ihn an die exemplarisch hochgelobte Subsidiarität, die individuelle Bürger-Verantwortung und die Schweizerische Souveränität zu binden, allenfalls auch strafrechtlich.

Unsere Institutionen sind nicht mehr stark, sondern durch die Praxis von täuschender «politischer Korrektheit» stark gefährdet. Und diese «Krisen» mit deren negativen Auswirkungen sind ja rein politisch verursacht, damit auch Sicherheit und Wohlstand gefährdet. WAHRHEIT IST PFLICHT!

Also so selbstbeschönigend manipulative und propagandistische Präsidentenansprachen habe ich letztmals von Erich Honecker im Staats-Fernsehen der DDR gehört. Dazu sei gesagt: **Nicht Worte sichern unsere verfassungsmässige Ordnung, sondern ein korrektes Wirken unserer Behörden.**

SCHUTZ-HINWEIS

Für alle in dieser Strafanzeige namentlich Erwähnten bleibt die formelle Unschuldsvermutung.

Verbindliche RECHTSVORGABEN

Bundesrat Cassis und alle anderen rechtsanwendenden Schweizer Behörden und Staatsdiener sind keineswegs primär und blind der WHO verpflichtet, wie er es bei der SRF-ARENA vom 7. Januar 2022 behauptet hat, oder anderen globalen NGO's wie dem WEF mit dem «Great Reset» und infiltrierten «Young Global Leaders», oder der UN-AGENDA 2030, sondern **per Amtseid-Garantie dem Schweizer Volk** mittels folgenden **Rechten, Pflichten und Gesetzen** im Zusammenhang mit dieser Strafanzeige:

Amtseid

Herr Cassis ist per Amtseid verbindlich an die Wahrheit, unsere Verfassung und Gesetze gebunden. ParlG Art. 3 Abs. 3 sagt unmissverständlich:

Wer sich weigert, den Eid oder das Gelübde zu leisten, verzichtet auf sein Amt.

Das bedeutet andererseits, wer den Eid oder das Gelübde bricht, verliert seine Amts-Legitimation und handelt folglich **amtsanmassend**. Eine «Meineidigkeit» ist weit schlimmer als ein Amts-Verzicht!

Schweizerisches Strafgesetzbuch (Auszug mit fall-relevanten Hinweisen)

Art. 11 Begehen durch Unterlassen

1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.
2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist, (.) / **u.a. i.V.m.d. Anzeigepflicht!**

Art. 125 **Fahrlässige Körperverletzung** (ev. 122 Schwere Körperverletzung / ev. 123 Einfache Körperverletzung)

1 Wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Ist die Schädigung schwer, so wird der Täter von Amtes wegen verfolgt.

Art. 146 **Betrug**

1 Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, **jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt** oder **ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt** und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 251 Urkundenfälschung

1. Wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen **oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen**, eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder **eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt**,

eine Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. In besonders leichten Fällen kann auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt werden.

Art. 252 **Fälschung von Ausweisen**

Wer in der Absicht, sich oder einem andern das Fortkommen zu erleichtern, Ausweisschriften, Zeugnisse, Bescheinigungen fälscht oder verfälscht, eine Schrift dieser Art zur Täuschung gebraucht, echte, nicht für ihn bestimmte Schriften dieser Art zur Täuschung missbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 253 Erschleichung einer falschen Beurkundung

Wer durch Täuschung bewirkt, dass ein Beamter oder eine Person öffentlichen Glaubens eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet, namentlich eine falsche Unterschrift oder eine unrichtige Abschrift beglaubigt,
wer eine so erschlichene Urkunde gebraucht, um einen andern über die darin beurkundete Tatsache zu täuschen,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 258 Schreckung der Bevölkerung

Wer die Bevölkerung durch Androhen oder Vorspiegeln einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum in Schrecken versetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 260bis Strafbare Vorbereitungshandlungen

1 Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer planmässig konkrete technische oder organisatorische Vorkehrungen trifft, deren Art und Umfang zeigen, dass er sich anschickt, eine der folgenden strafbaren Handlungen auszuführen:
c. Schwere Körperverletzung (Art. 122);
h. Völkermord (Art. 264);
i. Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a);
j. Kriegsverbrechen (Art. 264c–264h).

Art. 260ter Kriminelle Organisation**Art. 260quiquies Finanzierung des Terrorismus**

1 Wer in der Absicht, ein Gewaltverbrechen zu finanzieren, mit dem die Bevölkerung eingeschüchtert oder ein Staat oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen genötigt werden soll, Vermögenswerte sammelt oder zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 264 Völkermord**Art. 264a Verbrechen gegen die Menschlichkeit****Art. 266 Angriffe auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft**

1. Wer eine Handlung vornimmt, die darauf gerichtet ist, die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft zu verletzen oder zu gefährden, eine die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft gefährdende Einmischung einer fremden Macht in die Angelegenheiten der Eidgenossenschaft herbeizuführen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

Art. 275 Gefährdung der verfassungsmässigen Ordnung. Angriffe auf die verfassungsmässige Ordnung

Wer eine Handlung vornimmt, die darauf gerichtet ist, die verfassungsmässige Ordnung der Eidgenossenschaft oder der Kantone rechtswidrig zu stören oder zu ändern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 275bis Staatsgefährliche Propaganda

Wer eine Propaganda des Auslandes betreibt, die auf den gewaltsamen Umsturz der verfassungsmässigen Ordnung der Eidgenossenschaft oder eines Kantons gerichtet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 275ter Rechtswidrige Vereinigung

Wer eine Vereinigung gründet, die bezweckt oder deren Tätigkeit darauf gerichtet ist, Handlungen vorzunehmen, die gemäss den Artikeln 265, 266, 266bis, 271–274, 275 und 275bis mit Strafe bedroht sind, wer einer solchen Vereinigung beitrifft oder **sich an ihren Bestrebungen beteiligt**, wer zur Bildung solcher Vereinigungen auffordert oder **deren Weisungen befolgt**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 287 **Amtsanmassung** / Im Zusammenhang mit den offenen Fragen zu www.hot-SIPS.ch

Wer sich in rechtswidriger Absicht die Ausübung eines Amtes oder militärische Befehlsgewalt **anmass**t, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 306 **Falsche Beweisaussage der Partei**

1 Wer in einem Zivilrechtsverfahren als Partei nach erfolgter richterlicher Ermahnung zur Wahrheit und nach Hinweis auf die Straffolgen eine falsche Beweisaussage zur Sache macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Wird die Aussage mit einem Eid oder einem Handgelübde bekräftigt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen.

Art. 307 **Falsches Zeugnis. Falsches Gutachten. Falsche Übersetzung**

1 Wer in einem gerichtlichen Verfahren als Zeuge, Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher zur Sache falsch aussagt, einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten abgibt oder falsch übersetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Werden die Aussage, der Befund, das Gutachten oder die Übersetzung mit einem Eid oder mit einem Handgelübde bekräftigt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

3 Bezieht sich die falsche Äusserung auf Tatsachen, die für die richterliche Entscheidung unerheblich sind, so ist die Strafe Geldstrafe.

Art. 312 **Amtsmissbrauch**

Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 314 **Ungetreue Amtsführung**

Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die bei einem Rechtsgeschäft die von ihnen zu wahren öffentlichen Interessen schädigen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

Art. 317 **Urkundenfälschung im Amt**

1. Beamte oder Personen öffentlichen Glaubens, die vorsätzlich eine Urkunde fälschen oder verfälschen oder die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützen,

Beamte oder Personen öffentlichen Glaubens, die vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkunden, namentlich eine falsche Unterschrift oder ein falsches Handzeichen oder eine unrichtige Abschrift beglaubigen,

werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

Art. 318 **Falsches ärztliches Zeugnis**

1. Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Hebammen, die vorsätzlich ein unwahres Zeugnis ausstellen, das zum Gebrauche bei einer Behörde oder zur Erlangung eines unberechtigten Vorteils bestimmt, oder das geeignet ist, wichtige und berechtigte Interessen Dritter zu verletzen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Hat der Täter dafür eine besondere Belohnung gefordert, angenommen oder sich versprechen lassen, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

Bundesverfassung (Auszug mit fall-relevanten Hinweisen)

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Das Schweizer Volk und die Kantone, **in der Verantwortung gegenüber der Schöpfung, im Bestreben, den Bund zu erneuern, um Freiheit und Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden in Solidarität und Offenheit gegenüber der Welt zu stärken,**
im Willen, in gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung ihre Vielfalt in der Einheit zu leben,
im Bewusstsein der gemeinsamen Errungenschaften und der Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen,
gewiss, dass frei nur ist, wer seine Freiheit gebraucht, und dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen.

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 Zweck

1 Die Schweizerische Eidgenossenschaft schützt die Freiheit und die Rechte des Volkes und wahrt die Unabhängigkeit und die Sicherheit des Landes.

Art. 3 Kantone

Die Kantone sind souverän (.); sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind.

Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns

1 Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht.

2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.

3 Staatliche Organe und Private handeln nach Treu und Glauben.

4 Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.

Art. 5a Subsidiarität

Bei der Zuweisung und Erfüllung staatlicher Aufgaben ist der Grundsatz der Subsidiarität zu beachten.

Art. 6 Individuelle und gesellschaftliche Verantwortung

Jede Person nimmt Verantwortung für sich selber wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei.

2. Titel: Grundrechte, Bürgerrechte und Sozialziele

1. Kapitel: Grundrechte

Art. 7 Menschenwürde

Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.

Art. 8 Rechtsgleichheit

1 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

2 Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

Art. 9 Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben

Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.

Art. 10 Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit

1 Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. Die Todesstrafe ist verboten.

2 Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.

3 Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sind verboten.

Art. 11 Schutz der Kinder und Jugendlichen

1 Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.

2 Sie üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus.

Art. 15 Glaubens- und Gewissensfreiheit

1 Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.

2 Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.

3 Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen.

4 Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.

Art. 16 Meinungs- und Informationsfreiheit

1 Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist gewährleistet.

2 Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten.

3 Jede Person hat das Recht, Informationen frei zu empfangen, aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten.

Art. 17 Medienfreiheit

1 Die Freiheit von Presse, Radio und Fernsehen sowie anderer Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen ist gewährleistet.

2 Zensur ist verboten.

3 Das Redaktionsgeheimnis ist gewährleistet.

Art. 20 Wissenschaftsfreiheit

Die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung ist gewährleistet.

Art. 21 Kunstfreiheit

Die Freiheit der Kunst ist gewährleistet.

Art. 22 Versammlungsfreiheit

1 Die Versammlungsfreiheit ist gewährleistet.

2 Jede Person hat das Recht, Versammlungen zu organisieren, an Versammlungen teilzunehmen oder Versammlungen fernzubleiben.

Art. 23 Vereinigungsfreiheit

1 Die Vereinigungsfreiheit ist gewährleistet.

2 Jede Person hat das Recht, Vereinigungen zu bilden, Vereinigungen beizutreten oder anzugehören und sich an den Tätigkeiten von Vereinigungen zu beteiligen.

3 Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung beizutreten oder anzugehören.

Art. 26 Eigentumsgarantie

1 Das Eigentum ist gewährleistet.

2 Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, werden voll entschädigt.

Art. 27 Wirtschaftsfreiheit

1 Die Wirtschaftsfreiheit ist gewährleistet.

2 Sie umfasst insbesondere die freie Wahl des Berufes sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung.

Art. 29 Allgemeine Verfahrensgarantien

1 Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist.

2 Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

Art. 29a Rechtsweggarantie

Jede Person hat bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde.

Bund und Kantone können durch Gesetz die richterliche Beurteilung in Ausnahmefällen ausschliessen

Art. 30 Gerichtliche Verfahren

1 Jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, hat Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht. Ausnahmegerichte sind untersagt.

2 Jede Person, gegen die eine Zivilklage erhoben wird, hat Anspruch darauf, dass die Sache vom Gericht des Wohnsitzes beurteilt wird. Das Gesetz kann einen anderen Gerichtsstand vorsehen.

3 Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung sind öffentlich. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 32 Strafverfahren

1 Jede Person gilt bis zur rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig.

2 Jede angeklagte Person hat Anspruch darauf, möglichst rasch und umfassend über die gegen sie erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden. Sie muss die Möglichkeit haben, die ihr zustehenden Verteidigungsrechte geltend zu machen.

3 Jede verurteilte Person hat das Recht, das Urteil von einem höheren Gericht überprüfen zu lassen. Ausgenommen sind die Fälle, in denen das Bundesgericht als einzige Instanz urteilt.

Art. 34 Politische Rechte

1 Die politischen Rechte sind gewährleistet.

2 Die Garantie der politischen Rechte schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe.

Art. 35 Verwirklichung der Grundrechte

1 Die Grundrechte müssen in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen.

2 Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen.

3 Die Behörden sorgen dafür, dass die Grundrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam werden.

Art. 36 Einschränkungen von Grundrechten

1 Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.

2 Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.

3 Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.

4 Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

Auszüge aus dem 3. bis 6. Titel

2. Kapitel: Bundesversammlung (Organisation, Zuständigkeiten)

Art. 148 Stellung

1 Die Bundesversammlung übt unter Vorbehalt der Rechte von Volk und Ständen die oberste Gewalt im Bund aus.

2 Die Bundesversammlung besteht aus zwei Kammern, dem Nationalrat und dem Ständerat; beide Kammern sind einander gleichgestellt.

Art. 169 Oberaufsicht

1 Die Bundesversammlung übt die Oberaufsicht aus über den Bundesrat und die Bundesverwaltung, die eidgenössischen Gerichte und die anderen Träger von Aufgaben des Bundes.

2 Den vom Gesetz vorgesehenen besonderen Delegationen von Aufsichtskommissionen können keine Geheimhaltungspflichten entgegengehalten werden.

Art. 170 Überprüfung der Wirksamkeit

Die Bundesversammlung sorgt dafür, dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden.

Art. 190 Massgebendes Recht

Bundesgesetze und Völkerrecht sind für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend.

Völkerrecht (Auszug mit fall-relevanten Hinweisen)

Aus dem KSZE-Vertrag vom 1.08.1975 in Helsinki (für **Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa**)

1. **Souveränität...**
2. **Enthaltung von Androhung** oder Gewaltanwendung...
3. Unverletzlichkeit der Grenzen
4. Territoriale Integrität der Staaten
5. Friedliche Regelung von Streitfällen
6. **Nichteinmischung in innere Angelegenheiten**
7. **Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten**, usw.
8. **Selbstbestimmungsrecht der Völker**

Nürnberger Kodex (als Grundlage für die weitere notwendige Aufarbeitung der Corona-Politik)

ANTRAGS-Nachtrag*

Zu untersuchen ist ebenfalls (von Amtes wegen), ob der Eintrag der Todesursache «Covid oder Corona» in den Totenscheinen speziell honoriert wurde, mit welcher Aufwand-Begründung, zu welchem Vorteil und auf wessen Kosten (öffentliche Staatsrechnung oder andere Finanziers?).

*Die Sachverhalts-Darstellungen in dieser Anzeige, sowie die Rechts- und Gesetzes-Hinweise sind noch nicht allumfassend. Sie können oder müssen bei zusätzlichen Kenntnissen erweitert werden (auch von Amtes wegen).

Bei dieser Strafanzeige geht es mir persönlich vor allem um die **Wiederherstellung der korrekten verfassungsmässigen Ordnung**, sowohl im Einzelfall und auch für die gesamte Behördentätigkeit, im weltweit einzigartigen direkt-demokratischen Schweizer Rechtsstaat. *Dies im Bewusstsein der gemeinsamen Errungenschaften und der Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen.*

Meine diesbezüglich stets friedlichen Aktivitäten sind seit Jahrzehnten öffentlich und bleiben es auch weiterhin. WAHRHEIT IST PFLICHT.

Für jede rechts- und zielführende Mithilfe und Zusammenarbeit stehe ich zur Verfügung.

In grosser Hoffnung und Zuversicht für FRIEDEN und FREIHEIT FÜR ALLE

Albert Nikolaus Knobel

Platz-der-Freiheit, Schweiz

SRF-ARENA am 7.01.2022 Beweis: Video von SRF

Moderator Sandro Brotz fragte Bundesrat Cassis (wörtliche Abschrift eines Video-Ausschnitts):

SRF: Bezüglich **Datengrundlage**... oder da werden unterdessen ja Patienten in den Spitälern als Covid-Patienten bezeichnet, äh die äh wegen etwas anderem eingeliefert wurden, aber positiv sind... oder, **Ihr habt doch da gar keinen richtigen Überblick.**

BR C: Ich habe die Frage nicht verstanden, Entschuldigung.

SRF: Da werden beispielsweise auch Personen als Covid-Patienten gezählt, die nicht wegen Corona ins Spital kommen, aber dann positiv.

BR C: Ja das ist normal... also ei... **einer der mit einem Autounfall stirbt und Corona-positiv ist, ist ein «Corona-Toter».** Das hängt von der Definition ab. **Weltweit hat man Definitionen festgelegt**, äh und **die müssen überall gelten**... äh **ob die absolute Zahl richtig** oder, oder... oder oder **oder fast richtig ist, kommt gar nicht drauf an**, weil ganz wichtig ist **in einer Epidemie** ist der Verlauf... äh und **das hat immer ein ein ein ein ein «Marche d'erreur», also eine Fehler-Marche** in in in jeder **Aufzählung... aber sie müssen ja irgendwie eine Fall-Definition haben. Wenn sie den Fall Corona nicht definieren, wie können sie das zählen?**

SRF: Gut es haben uns viele Leute genau wegen dieser Fragestellung geschrieben. Oder ich geb das auch weiter, was da draussen diskutiert wird.

BR C: Nein aber das... Entschuldigung das **das hat gar nicht die Schweiz gemacht, das hat die WHO...** das ist eine internationale Or...

SRF: Weltgesundheitsorganisation...

BR C: ...genau, **damit wir alle gleich (AK: falsch) zählen**, sonst zählen die andere Kartoffeln und andere und die andere äh äh Äpfel.

01.01.2023 IP To-do-Liste für 2023

INSIDE PARADEPLATZ



Cassis: „Es geht um einen Akt für mich selber, aber auch für die Gesellschaft“. Dann aber die Hammeraussage des Bundesrats:

„Ja, das ist normal. Einer, der mit einem Autounfall stirbt und Corona-positiv ist, ist ein Corona-Toter, das hängt von der Definition ab. Weltweit hat man Definitionen festgelegt, und die müssen überall gelten.“

NB: **Ein weiterer Hinweis auf strafbare Handlungen** betreffend Begünstigung von privat finanzierten und teilweise massiv verfassungswidrig wirkenden globalen NGO's:

Die Aufgabe der Schweizer Landesverteidigung ist nicht der Schutz des WEF in Davos, sondern unserer Schweizer Heimat und unserer Verfassung vor fremden Angriffen mit schädlichen Interessen zu schützen.

Ebenso gilt für Kantonspolizisten als Primär-Aufgabe der Schutz der eigenen Bevölkerung.